

Finanzkommission des Ständerates
Herr Ständerat
Peter Hegglin, Präsident
c/o Sekretariat der FK
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Bern, 5. Oktober 2020

18.469 pa. Iv. FK-N. Stärkung der Prüf- und Aufsichtskompetenzen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Ihre Kommission wird sich am 12./13. Oktober 2020 nochmals mit der randvermerkten parlamentarischen Initiative befassen. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat Ihnen bereits mit Brief vom 22. März 2019 beantragt die Initiative abzulehnen. **Die FDK bittet Sie, an Ihrer Position festzuhalten und dieser parlamentarischen Initiative nicht zuzustimmen.**

Gemäss den geltenden verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen wird die direkte Bundessteuer von den Kantonen erhoben. Die Aufsicht des Bundes über die Tätigkeit der Kantone ist in Art. 102 und 103 DBG klar und umfassend geregelt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat weitreichende Kompetenzen bei der Prüfung, welche Kontrollen und Einsichtnahme in die Steuerakten der Kantone und Gemeinden einschliesst. Seit der Reform der Oberaufsicht über die direkte Bundessteuer im Jahr 2014 prüfen die unabhängigen kantonalen Finanzaufsichtsorgane jährlich die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer. Der umfassende Bericht über die Prüfung der Bundesrechnung 2019 der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom 4. Mai 2020 verweist auf diese Regelung der Prüfkompetenzen in Art. 104a DBG (S. 15). Der Bericht hält fest, dass in den Berichten der kantonalen Finanzkontrollen "keine negativen Feststellungen enthalten (sind), die die EFK für die Bundesrechnung als Ganzes als wesentlich beurteilt hat." (S. 38).

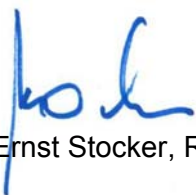
Es besteht keine gesetzgeberische Aufsichts- oder Prüflücke bei der direkten Bundessteuer. Die Kompetenzen sind klar zugeordnet auf die ESTV und die kantonalen Finanzkontrollen. Die Kontrolle der materiellen Richtigkeit der Veranlagungen ist schliesslich Sache der Justiz. Vorbehältlich allfälliger Ressourcenprobleme garantiert die geltende gesetzliche Regelung eine fachkompetente, unabhängige Aufsicht, welche die Autonomie der Kantone im Bereich der Veranlagung und des Bezugs direkten Bundessteuer respektiert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und beantragen Ihnen der parlamentarischen Initiative 18.469 nicht zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Ernst Stocker, Regierungsrat

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie

- Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher EFD
- Mitglieder FDK